

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 6/16 B

L 4 R 219/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 701/13 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 41 557,59 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin (als Arbeitgeberin) Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Beigeladene zu 1. in Höhe von insgesamt 41 557,59 Euro zu zahlen hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27.11.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Allein die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 22.3.2016 auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und macht Verfahrensmängel geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 5 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der in der Norm genannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 6 Die Klägerin formuliert zur Begründung eines Zulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG insgesamt fünf Rechtssätze des LSG, die sie jeweils der Rechtsprechung des BSG gegenüber stellt. Ihr Vortrag genügt zu keiner der fünf vorgebrachten Divergenzrügen den Anforderungen einer hinreichenden Bezeichnung dieses Zulassungsgrundes nach § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 7 a) Die Klägerin behauptet zunächst eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG und zitiert das Urteil vom 12.8.2010 (*B 3 KR 9/09 R - SozR 4-2500 § 125 Nr 6*).
- 8 Die Klägerin formuliert als (aus ihrer Sicht) tragenden Rechtssatz des Berufungsurteils:
"Ein Indiz für die Eingliederung der Beigeladenen zu 1 in den Betrieb der Klägerin ist, dass die Beigeladene zu 1 nach außen hin im Namen der Klägerin auftrat, da Rechnungen über die Klägerin an den Kunden gestellt wurden. (Abstrakt: Wer nicht nach außen in eigenem Namen auftritt, in dem er Rechnungen schreibt ist abhängig beschäftigt)".
- 9 b) Die Klägerin bezeichnet daneben eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 24.10.1978 (*12 RK 58/76 - SozR 2200 § 1227 Nr 19*).
- 10 Die Klägerin benennt als Rechtssatz des Berufungsurteils:
"Durch die Übernahme eines Auftrags verpflichtete sich die Beigeladene zu 1 gegenüber der Klägerin den Auftrag entsprechend aus- und durchzuführen. Sie hatte dann die mit dem Auftrag verbundenen Vorgaben für die Tätigkeiten gegenüber der Klägerin einzuhalten und unterlag insoweit deren Kontrolle und Weisungen; sie war mit der Übernahme in der Gestaltung ihrer Tätigkeit und in ihrer Arbeitszeit nicht mehr frei. (Abstrakt: Wer einen Auftrag übernimmt, der innerhalb einer weiten zeitlichen Rahmen erledigt werden muss, ist in den Betrieb und die Arbeitsorganisation eingegliedert und abhängig beschäftigt.)"



- 11 c) Die Klägerin trägt zudem eine weitere Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des BSG vom 12.8.2010 (*B 3 KR 9/09 R - SozR 4-2500 § 125 Nr 6*) vor.
- 12 Die Klägerin entnimmt dem Berufungsurteil den Rechtssatz:
"Die Beigeladene zu 1 hatte kein unternehmerisches Risiko, da sie für die Arbeitsleistung keine eigenen sächlichen Betriebsmittel in nennenswertem Umfang eingesetzt hat. (Abstrakt: Wer keine eigenen sächlichen Betriebsmittel in nennenswertem Umfang einsetzt, ist abhängig beschäftigt.)"
- 13 d) Die Klägerin macht schließlich eine Divergenz im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 31.3.2015 (*B 12 KR 17/13 R - Juris*) geltend.
- 14 Die Klägerin formuliert als Rechtssatz des Berufungsurteils:
"Der Beigeladenen zu 1 war es im Wesentlichen lediglich durch die Erhöhung ihrer Stundenzahl möglich, höhere Einnahmen zu erzielen. Gewinnerhöhung durch unternehmerisches Geschick war ihr demgegenüber aufgrund des fest vereinbarten Stundensatzes verwehrt. (Abstrakt: Wer einen festen Stundensatz neben Provisionen und Bonuszahlungen erhält, ist aufgrund der Stundensatzvereinbarung abhängig beschäftigt und auf die übrigen Vergütungsbestandteile kommt es nicht an."
- 15 e) Die Klägerin bezeichnet schließlich eine weitere Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des BSG vom 31.3.2015 (*B 12 KR 17/13 R - Juris*).
- 16 Die Klägerin führt als Rechtssatz des Berufungsurteils an:
"dass die Eingliederung der Beigeladenen zu 1 in die fremdbestimmte von einer Dienstleistung geprägte Organisation der Klägerin und das fehlende unternehmerische Risiko in ihrer Zusammenschau alle Aspekte so schwerwiegende zu gewichten sind, dass die übrigen von der Klägerin in den Vordergrund gestellten Aspekte dahinter zurücktreten. (Abstrakt: Eingliederung und fehlende unternehmerisches Risiko sind bei der Prüfung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, so schwerwiegende Indizien, dass andere Indizien zurücktreten."
- 17 Soweit die Klägerin jeweils zu Beginn aller der von ihr dem LSG-Urteil entnommenen fünf "Rechtssätze" Ausführungen des LSG zur konkreten Tätigkeit der Beigeladenen zu 1. zitiert, handelt es sich - wie jeweils die Bezugnahmen auf die Beigeladene zu 1. und die Klägerin als Beteiligte zeigen - schon nicht um "abstrakte" Rechtssätze. Die Klägerin gibt hier vielmehr die Subsumtion des Sachverhalts im vorliegenden Einzelfall unter die Vorschrift des § 7 Abs 1 SGB IV unter Beachtung der vom BSG aufgestellten - vom LSG unter Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung des Senats auf S 12 des Berufungsurteils auch zitierten - Vorgaben zur Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einer Beschäftigung wieder (*vgl im Einzelnen*



zuletzt näher *Senatsurteile vom 29.7.2015 - B 12 KR 23/13 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 24 RdNr 17* <auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen> und vom 18.11.2015 - B 12 KR 16/13 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 25 RdNr 16 ff mwN <auch zur Veröffentlichung in BSGE>).

- 18 Auch hinsichtlich der von der Klägerin jeweils am Ende ihrer "Rechtssätze" zu findenden Formulierungen ("Abstrakt:" ...) erfüllt sie nicht die Anforderungen an eine hinreichende Bezeichnung einer Divergenz nach § 160a Abs 2 S 3 SGG. Solche abstrakten Rechtssätze können dem angegriffenen Urteil nicht entnommen werden.
- 19 Soweit die Klägerin in den unter a) bis d) wiedergegebenen "Rechtssätzen" bereits allein aus einzelnen Umständen (keine eigene Rechnungsstellung an den Kunden, Verpflichtung zur Aus- und Durchführung des Auftrags, keine eigenen sächlichen Betriebsmittel in nennenswertem Umfang oder fest vereinbarter Stundensatz) jeweils die Annahme einer abhängigen Beschäftigung folgert ("ist abhängig beschäftigt"), entspricht dies nicht den Ausführungen des LSG in seinem Urteil vom 27.11.2015.
- 20 Das LSG hat das Auftreten der Beigeladenen zu 1. (keine eigene Rechnungsstellung) gegenüber den Kunden der Klägerin in dem von dieser verkürzt wiedergegebenen Zitat lediglich als "weiteres Indiz" (*S 14 des Berufungsurteils*) für eine Eingliederung in den Betrieb der Klägerin gewertet. Zur Annahme einer Beschäftigung der Beigeladenen zu 1. kam das LSG nicht schon - wie von der Klägerin vorgetragen - aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin (in ihrem Namen) keine Rechnungen an die Kunden stellte, sondern erst anhand der Beurteilung des allein maßgebenden Gesamtbilds der Arbeitsleistung, weil die Beigeladene zu 1. "insbesondere in den Betrieb der Klägerin eingegliedert und weisungsabhängig" tätig war (*S 13 des Berufungsurteils*). Auch soweit das LSG eine Weisungsgebundenheit daraus abgeleitet hat, dass mit der Annahme eines Auftrags Vorgaben für die Tätigkeit einzuhalten seien, handelt es sich, wie die Formulierung des LSG "spricht zunächst" deutlich macht (*S 13 des Berufungsurteils*), um ein Argument von - im Folgenden noch ausgeführten - zahlreichen weiteren Argumenten für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses. Dass für die Arbeitsleistung keine eigenen sächlichen Betriebsmittel in nennenswertem Umfang eingesetzt wurden, hat das LSG als "kein nennenswertes, das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägendes Unternehmerrisiko" (*S 15 des Berufungsurteils*) beurteilt und dies ebenfalls als nur ein Indiz - neben weiteren - gegen die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit und für ein Beschäftigungsverhältnis gewürdigt. Das gilt schließlich auch hinsichtlich der von der Klägerin vorgebrachten Annahme des LSG, eine "Gewinnerhöhung durch unternehmerisches Geschick war ihr demgegenüber aufgrund des fest vereinbarten Stundensatzes verwehrt" (*S 17 des Berufungsurteils*). Das LSG hat die feste Vergütung nach einem Stundensatz zusammen mit weiteren Umständen, nämlich (niedrigen) Betriebsausgaben und fehlendem Personaleinsatz (*S 16 f des Berufungsurteils*) bewertet, ohne schon allein aufgrund einer Stundensatzvereinbarung auf ein Beschäftigungsverhältnis zu schließen.



- 21 Auch der von der Klägerin unter e) wiedergegebene Rechtssatz kann dem LSG-Urteil nicht entnommen werden. Anders als von der Klägerin bezeichnet (*"Abstrakt: Eingliederung und fehlende unternehmerisches Risiko sind bei der Prüfung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, so schwerwiegende Indizien, dass andere Indizien zurücktreten"*, S 4 *Beschwerdebegründung*), hat das LSG lediglich eine Gewichtung aller Umstände des Einzelfalls vorgenommen. Wie auch von der Klägerin selbst auf S 4 der Beschwerdebegründung vorgetragen, hat das LSG lediglich "die übrigen, von der Klägerin in den Vordergrund gestellten Aspekte" hinter die vom LSG stärker gewichteten Umstände der Eingliederung in die Organisation der Klägerin und des fehlenden Unternehmerrisikos zurücktreten lassen (*S 16 des Berufungsurteils*). Einen abstrakten Rechtssatz dahingehend, dass bestimmte Indizien stärker zu gewichten sind als andere, hat das LSG dagegen nicht erkennbar aufgestellt.
- 22 2. Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG sei seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen, und einen Verstoß gegen rechtliches Gehör geltend macht (*S 3 und 5 der Beschwerdebegründung*), hat sie einen Verfahrensmangel ebenfalls nicht in einer den Anforderungen an die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde genügenden Weise dargelegt.
- 23 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nämlich nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin legt in der Beschwerdebegründung aber weder dar, dass sie in vorbereitenden Schriftsätzen Beweisanträge gestellt hat, die - was erforderlich ist - den Anforderungen der ZPO genügen, noch, dass sie, die in der mündlichen Verhandlung am 27.11.2015 anwaltlich vertreten war, dort solche Beweisanträge wiederholt und damit aufrechterhalten hat (*vgl zu diesem Erfordernis bereits BSG SozR 1500 § 160 Nr 12*). Zur Darlegung eines Gehörsverstoßes hätte die Klägerin nicht nur vortragen müssen, welches konkrete Vorbringen vom LSG übergangen worden sein soll, sondern auch, dass sich das vorinstanzliche Gericht auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen (*vgl dazu allgemein Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697 mwN*). Allein der Umstand, dass das LSG den Ausführungen der Klägerin im Berufungsverfahren nicht gefolgt ist, begründet indessen keinen Gehörsverstoß. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass ein Kläger "gehört", nicht jedoch "erhört" wird (*BSG Beschluss vom 18.12.2012 - B 13 R 305/11 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - Juris RdNr 9*).
- 24 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 25 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 26 5. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)